

4

Schlussbetrachtung

Von den Anfängen an ist das Christentum durch eine Grundspannung gekennzeichnet. Zum einen ging es darum, durch Glauben Anteil an dem Heilsgeschehen zu erhalten, das man mit dem Kommen Jesu gegeben sah. Zum anderen galt es, das Heil zu erlangen, indem man den Willen Gottes befolgte. Ersteres verband das Christentum mit antiken Mysterienreligionen, das Zweite, die Orientierung am Gesetz Gottes, war das unaufgebare Erbe des Judentums, als dessen Teil man sich verstand. Theologie diente sowohl der Erläuterung des Christusgeschehens als auch der Auslegung des Gesetzes Gottes.

Im Mittelalter traten neben die Theologen juristisch gebildete Kleriker, die das kanonische Recht entwickelten und auslegten, und bald auch am römischen Recht geschulte Juristen. Diese Ausdifferenzierung erfolgte in der westlichen Christenheit im Kontext der konflikthaften Spannung von geistlicher und weltlicher Gewalt, die seit dem 11. Jahrhundert die Debatten bestimmte. Auf lange Sicht förderten diese geistigen Auseinandersetzungen die Emanzipation der Juristen von den Theologen.

In der Frühen Neuzeit stellte die Konfessionsspaltung die westliche Christenheit vor neue Herausforderungen. Die Theologen suchten in Gestalt einer überbordenden Produktion

kontroverstheologischer Literatur die Überlegenheit des eigenen Wahrheitsanspruchs zu begründen. Zugleich erforderte das Zusammenleben unterschiedlicher Konfessionen in einem Gemeinwesen Argumentationen, die den religiös unbedingten Wahrheitsanspruch der Theologen relativierten. Hierin liegt ein Grund für den Bedeutungsgewinn der Juristen und deren verstärkte Emanzipation von der Vorherrschaft der Theologen gerade in den Jahrzehnten der Konfessionsspaltung. Daraus resultierende konfessionskulturelle Eigenheiten der Hauptkonfessionen der westlichen Christenheit zeigen sich im Vergleich mit der östlichen Christenheit. Hier hatte man weder in einem langwierigen, spannungsvollen Prozess die Klärung des Verhältnisses von Papst und Kaiser zu leisten noch musste man sich der Herausforderung stellen, die Folgen der Aufspaltung in unterschiedliche Konfessionen mit rechtlichen Mitteln einzugrenzen. Dies war hingegen konstitutiv für die lateinische Christenheit in ihren verschiedenen konfessionskulturellen Ausprägungen.

4.1 Religion und Recht in der lateinischen Christenheit

In der lateinischen Christenheit wurde die Klärung des Verhältnisses von Religion und Recht zur ständigen Herausforderung. Die Rechtsentwicklung im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit kann nicht ohne die Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit Religion und Kirche verstanden werden. In einem programmatischen Aufsatz hat Thomas Duve jüngst vorgeschlagen, Rechtsgeschichte als Produktion von Normativitätswissen zu schreiben.⁴⁰⁷ Das würde den Verengungen der jüngeren rechtsgeschichtlichen Forschung entgegenwirken, die sich auf die Gesetzesproduktion der Juristen („Juristenrecht“) beschränkt

407 Vgl. DUVE 2021b.

habe und einem teleologisch verstandenen Rationalisierungsimperativ gefolgt sei. Demgegenüber sei die Produktion von normativem Wissen anderer epistemischer Gemeinschaften als der Fachjuristen stärker einzubeziehen. Duve versteht „Rechtsgeschichte [...] als Prozess der Normerzeugung durch die Aufnahme, Neuschöpfung und Transformation von Normativitätswissen“. ⁴⁰⁸ Normerzeugung sei „als Prozess der Translation von Normativitätswissen“ zu beschreiben. ⁴⁰⁹

Im Blick auf die Bedeutung der Religion für die Rechtsgeschichte kommt Duve zu dem Urteil,

„dass in dem herkömmlichen, am Juristenrecht orientierten und nationalstaatlich entworfenen Bild von der Rechtsgeschichte auch die vielfältigen Regelungs- und Entscheidungskollektive aus dem Bereich des Religiösen unterrepräsentiert sind – einer normativen Dimension des sozialen Lebens, die aus einer Reihe von wiederum wissenschaftsgeschichtlich zu erklärenden Gründen über lange Zeit geradezu kategorisch aus der Rechtsgeschichte ausgeschlossen worden ist.“ ⁴¹⁰

Basierend auf seinen langjährigen Studien zur Schule von Salamanca spricht Duve von der „besondere[n] Bedeutung“ der Moralthologie „jedenfalls in der Frühen Neuzeit“. ⁴¹¹

Der methodische Zugriff der vorliegenden Studie und ihr Ziel, den Zusammenhang von Religion und Recht zu klären, entspricht in vieler Hinsicht dem von Duve vorgeschlagenen Verständnis der Rechtsgeschichte als „Prozess der Normerzeugung

408 Ebd., S. 59.

409 Ebd.

410 Ebd., S. 52.

411 Ebd.

durch die Aufnahme, Neuschöpfung und Transformation von Normativitätswissen“. Dabei erfordert die Frage nach der Klärung des Zusammenhangs von Religion und Rechtsentwicklung in zweifacher Hinsicht Präzisierungen.

Zum einen lassen sich religiöse Formationen, Schulrichtungen, kirchliche Instanzen oder Konfessionen nur kontextabhängig beschreiben und bleiben in ihren Auswirkungen auf juristische Lehrbildung und Gesetzgebung plural. Sowohl epistemische Gemeinschaften als auch das von ihnen generierte Normativitätswissen können nicht klar fixiert werden. Das gilt ebenso für die Wirkungen auf die Rechtsentwicklung. So können etwa dem Humanismus verbundene katholische Juristen an der Entstehung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 mitwirken. Katholische Juristen, die die von den Jesuiten getragene tridentinische Re-Formierung des Katholizismus vertreten wie der in den Diensten des Augsburger Bischofs stehende Konrad Braun (1495–1563) müssen ihn hingegen ablehnen. Denn der Religionsfrieden war faktisch nicht mit der im kanonischen Recht vorgesehenen Ketzerbekämpfung zu vereinbaren.⁴¹²

Zum anderen ist ernstzunehmen, dass es „epistemische Gemeinschaften“ und Gestalten von Religion gibt, die von ihren Grundentscheidungen her per se mehr Freiraum für eigenständige *fachjuristische* Normerzeugung bieten als andere oder geradezu darauf drängen. Wenn es zum elementaren Bestand der Überzeugungen gehört, dass es keinen relevanten Unterschied zwischen Klerikern und sog. Laien gibt (mit allen Folgen für die Kompetenz in der Bibelauslegung), bietet das mehr Freiraum für eigenständige *fachjuristische* Normerzeugung der Juristen. Verstärkend wirkt sich die protestantische Aufwertung der weltlichen Obrigkeiten als verantwortlicher Akteure sogar in Religionsangelegenheiten aus. Wo hingegen der Klerikerstand

412 Vgl. STROHM 2008, S. 380–396.

und die Autorität kirchlicher Instanzen mit einer höheren Weihe versehen werden, kommt diese Rolle tendenziell eher den Klerikerjuristen zu, mit allen inhaltlichen Konsequenzen.

Exemplarisch zeigen sich die Differenzen in der Reichspublizistik und der Entstehung des *ius publicum* Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Disziplin des öffentlichen Rechts entwickelte sich, wie Michael Stolleis in seiner *Geschichte des öffentlichen Rechts* gezeigt hat, anfangs fast ausschließlich in protestantischen Territorien.⁴¹³ Ein wesentlicher Teil der Erörterungen de *iure publico* waren die Erarbeitung von rechtlichen Regelungen zum Ausgleich des Streits der Konfessionen sowie die Diskussion ihrer Auslegung. So trug das *ius publicum* mehr als andere Rechtsgebiete säkularisierende Tendenzen in sich. Die Vorgaben religiöser Normativität boten protestantischen Juristen sehr viel günstigere Voraussetzungen als die Grundentscheidungen der tridentinischen Erneuerung der katholischen Kirche. Hier trieben zur gleichen Zeit jesuitische Autoren der Schule von Salamanca die Ausarbeitung des Vertrags-, Eigentums- und Naturrechts voran, gerade indem sie die moraltheologische Durchdringung verstärkten.

Es ist zu unterstreichen, dass dem protestantischen Verständnis der biblischen Religion eine Säkularisierungstendenz gerade immanent ist, im Sinn eines bewusst intendierten In-die-Welt-Tretens der Religion.⁴¹⁴ Die Tendenz protestantischer Juristen, sich von dem Normativitätswissen, das die Theologen definieren, zu emanzipieren, darf in einer auf Normerzeugung, durch Translation von Normativitätswissen ausgerichteten Konzeption der Rechtsgeschichte nicht vernachlässigt werden.

413 Vgl. STOLLEIS 1988, S. 122, 248; vgl. STOLLEIS [1985] 1990; zur konfessionsvergleichenden Prüfung (und Bestätigung) der These Stolleis' vgl. STROHM 2008, S. 315–438.

414 Siehe dazu oben S. 4f. mit Anm. 7.

4.2 Modelle einer Verhältnisbestimmung von Religion und Rechtsentwicklung

Der Versuch, Modelle einer Verhältnisbestimmung von Religion und Rechtsentwicklung zu beschreiben, steht unter einem mehrfachen Vorbehalt. Religiöse Gemeinschaften, Schulrichtungen oder Konfessionen sind tendenziell plurale Phänomene und nehmen in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Gestalt an. Die Folgen für die Rechtsentwicklung sind ebenso kontextabhängig und insofern nicht notwendig oder zwingend, sondern mehrdeutig und immer auch situationsbedingt sowie von verschiedensten Faktoren abhängig. Gleichwohl konnte in der vorliegenden Studie ein breites Spektrum an Zusammenhängen von Religion und Rechtsentwicklung herausgearbeitet werden.

Auf der einen Seite des Spektrums steht die Wirkung der Religion, die als die Rechtsentwicklung *verhindernd* oder auch nur *hemmend* zu bezeichnen ist. Ein Beispiel dafür wäre das Edikt Papst Honorius' III. aus dem Jahr 1219/20, das festlegte, dass an der juristischen Fakultät der Sorbonne nur Doktoren des kanonischen Rechts lehren durften.⁴¹⁵ An der Sorbonne erfolgte somit *kein* Aufschwung der an der Rezeption des römischen Rechts, nicht des kanonischen Rechts orientierten Rechtsentwicklung. Das geschah dann vor allem in Orléans und später in Bourges. Auch die Durchsetzung des Führungsanspruchs der Jesuiten an der Universität Ingolstadt, die zu heftigen Konflikten mit der angesehenen juristischen Fakultät führte, könnte man hier nennen.⁴¹⁶ Die Vorbehalte der Jesuiten gegenüber einer unabhängig von der Moraltheologie betriebenen Rechtswissenschaft gingen so weit, dass es für Mitglieder des Jesuitenordens bis

415 Vgl. DOTZAUER 1977, S. 114; vgl. auch BOUWSMA 1973.

416 Siehe oben S. 127 Anm. 364.

1655 – zumindest an der Universität Dillingen – nicht erlaubt war, einen Doktorgrad im kanonischen Recht zu erwerben.⁴¹⁷

Im Bereich des Luthertums führten die Konflikte des Juristen Christian Thomasius' mit den orthodox-lutherischen Theologen der Universität Leipzig im Jahr 1690 zu dessen Vertreibung. Damit war das fruchtbare Wirken des Juristen zumindest in Leipzig beendet. Im Bereich des Reformierten Protestantismus könnte man entsprechende Fälle finden, wie das erwähnte Beispiel des Konflikts Alberico Gentilis mit dem puritanischen Theologen Reynolds zeigt.⁴¹⁸

Auf der anderen Seite des Spektrums wären – ganz im Gegenteil dazu – fördernde Auswirkungen anzusiedeln, die so weit gehen, dass man von *impulsgebender Qualität* sprechen kann. Religiös-ideologischen Faktoren käme hier *die entscheidende, ausschlaggebende* Funktion bei der Rechtsentwicklung zu. Impulsgebende Qualität kann man beispielsweise wohl der mittelalterlichen Restitutionslehre und ihrer moraltheologischen Ausführung durch Autoren der Schule von Salamanca für die Entwicklung zumindest von Teilen des Vertragsrechts zusprechen.

Zwischen *verhindernder* oder *hemmender* Wirkung und *impulsgebender* Wirkung gibt es noch zwei weitere Varianten. Etwas weniger als *impulsgebende* Qualität wäre die *katalytische, bekräftigende oder verstärkende* Funktion religiös-ideologischer Faktoren zusammen mit anderen Faktoren. Das dürfte auf einen beträchtlichen Teil der im Bereich der Schule von Salamanca entfalteten Rechtslehren zutreffen. Auch für die Rechtsentwicklung an der Universität Wittenberg im Umkreis Melanchthons wird man zumindest eine *katalytische*, bekräftigende, beschleunigende oder verstärkende Wirkung der lutherischen Reformation

417 Vgl. SPECHT 1902, S. 120 Anm. 4.

418 Siehe oben S. 115 f. mit Anm. 318.

feststellen können. Es wäre aber unzutreffend, die Impulse zur vermehrten Rezeption des römischen Rechts und einer neuen Systematik des Rechts allein der Reformation zuzuschreiben. Schon bei Melanchthon sind hier starke humanistische Einflüsse wirksam. Zudem sind vergleichbare Tendenzen, neben einer Zurückdrängung des kanonischen Rechts auch die Klärung der Grundbegriffe und die Systematisierung des römischen Rechts, ebenso für die humanistische Jurisprudenz Frankreichs charakteristisch.

Noch weniger ausschlaggebend sind religiös-ideologische Faktoren, wenn sie lediglich zur Bestätigung herangezogen werden und nur eine *nachträglich legitimierende* Funktion haben. Diesen Sachverhalt kann man wohl in Johannes Althusius' „Gerechtigkeitslehre“ und Hugo Donellus' Zivilrechtskommentaren gegeben sehen. Die wesentlichen Anstöße und methodischen Vorgaben verdankte Donellus der humanistischen Jurisprudenz Frankreichs. Die religiöse Orientierung wirkte sich mindestens bestätigend aus, im Sinne einer *nachträglich legitimierenden* Funktion. Im Blick auf einzelne Aspekte wie die Schlüsselstellung der subjektiven Rechte in seinem System kann man wohl den mit seiner konfessionellen Orientierung verbundenen Verfolgungserfahrungen *katalytische*, verstärkende Wirkung zusprechen. Bei Althusius, der seine Gerechtigkeitslehre in der Auseinandersetzung mit einer systematischen Darstellung des Rechts durch den Jesuiten Pierre Grégoire verfasst hat, lässt sich sowohl eine *nachträglich legitimierende* als auch eine *katalytische* Wirkung der Situation konfessioneller Konkurrenz feststellen.

Schließlich sind auch zeitliche Veränderungen zu beachten. So kann man der spanischen Spätscholastik und Moraltheologie anfangs eine *katalytische* Wirkung auf die Entfaltung der Naturrechtslehre zuschreiben. Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wird jedoch die Weiterentwicklung der Elemente, die man selbst entwickelt hatte und die sich tendenziell von

den moraltheologischen Vorgaben emanzipierten, im Zuge der jesuitisch-tridentinischen Konfessionalisierung *gehemmt*.

Die Auswirkungen religiöser Vorgaben auf die Rechtsentwicklung lassen sich nur ansatzweise bestimmen, da zu viele verschiedene Faktoren zusammenspielen. Gleichwohl ist es sinnvoll, sich die gesamte Bandbreite der möglichen Folgen religiöser Orientierung auf die Rechtsentwicklung vor Augen zu halten. Das Spektrum reicht von verhindernden und hemmenden über nachträglich legitimierende und katalytische oder verstärkende bis hin zu impulsgebenden Wirkungen.

4.3 Rechtsentwicklung im Spannungsfeld von religiöser Intensivierung und Säkularisierung

Die ständige Herausforderung, das Verhältnis von Religion und Recht zu klären, wirkte sich außerordentlich stimulierend aus. Die Rechtsentwicklung wurde von religiösen Normen bestimmt, zugleich wehrten sich Juristen gegen religiöse Lehrvorgaben oder klerikale Übergriffe. So war mit dem Verhältnis von Religion und Recht ein Wechselspiel von Bestrebungen religiöser Intensivierung und säkularisierenden Tendenzen verbunden. Hier wird ein Zusammenhang greifbar, der etwas für die lateinische Christenheit am Beginn der Moderne Charakteristisches zeigt. Der Zusammenhang löst sich auch nicht im Sinne einer einlinigen Säkularisierungstheorie auf. Vielmehr wird das Verhältnis von Religion und Recht gerade dadurch zu einer stimulierenden Polarität, dass es sowohl mit säkularisierenden Tendenzen als auch Impulsen religiöser Intensivierung interagiert. Auch wenn man darin nicht etwas Wesenhaftes der lateinischen Christenheit diagnostizieren sollte, handelt es sich um geschichtliche gewordene Eigenheiten, die so weder in der östlichen Christenheit noch im Judentum und im Islam zu beobachten sind. Insofern

kann man von einer kulturellen Signatur der westlichen Christenheit sprechen.

Die Zuspitzung des Konflikts zwischen Kaiser und Papst im 11. Jahrhundert hatte sowohl säkularisierende Wirkungen als auch Folgen einer religiösen Intensivierung und Ausweitung kirchlicher Herrschaft. Die gegenseitige Delegitimierung infolge der Absetzung Papst Gregors VII. und der Exkommunikation König Heinrichs IV. bedeutete einen erheblichen kirchlichen Autoritätsverlust, mit „entzaubernden“, säkularisierenden Folgen. Zugleich wurde die „gregorianische Revolution“ zum Ausgangspunkt einer umfassenden Emanzipation der Kirche von der bis dahin selbstverständlichen Vorherrschaft des Kaisers bzw. anderer weltlicher Herrscher. Sie ging weit über die theoretische Neubestimmung des Verhältnisses von Papst und Kaiser hinaus. Sie bedeutete den Auf- und Ausbau einer eigenständigen kirchlichen Rechtskultur. Das reichte von der Erstellung einer umfassenden Sammlung kirchlicher Gesetze über die Durchsetzung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt bis hin zur Etablierung der Jurisprudenz als dialektisch geschulter Gesetzesauslegung an den entstehenden Universitäten. Wichtiges methodisches Rüstzeug bot die aufblühende scholastische Wissenschaft. Die kirchliche Rechtskultur war wiederum Ausgangspunkt und Grundlage der Entwicklung der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung insgesamt. Religion hat damit einen bestimmenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Rechtskultur des Westens gehabt.

Diese wirkte zugleich unmittelbar in Gestalt einer Juridifizierung von Religion und Theologie zurück. Sie zeigte sich in einer intensivierten Beichtpraxis, der sie begründenden Bußlehre und vor allem in einer Vermehrung der Beichttratgeberliteratur bzw. einer Ausweitung der Beichtjurisprudenz. Die Juridifizierung erstreckte sich auch auf den innersten Kern des Erlösungsglaubens. Er wurde nun mithilfe einer juristisch durchkonstruierten Satisfaktionslehre erläutert.

Die Stimulierung der Rechtsentwicklung durch die Kirche infolge der gregorianischen Reformen ist im Sinne einer religiösen Intensivierung und Ausweitung kirchlicher Herrschaft zu deuten. Zugleich kam es zu heftigem und vielfachem Widerspruch auf Seiten des Kaisers und seiner Theologen. Das förderte säkularisierende Tendenzen, die Ausbildung nicht-klerikaler Rechtswissenschaft und die verstärkte Emanzipation der Jurisprudenz von der Theologie. Die Juridifizierung der Moraltheologie und Heilslehre hatte im Weiteren noch gravierendere Folgen. Sie führte letztlich zu dem tiefgreifenden Umbruch der Reformation.

Die Reformation ist als grundlegende Kritik an der Überfremdung der biblischen Heilslehre durch juristische Logik zu deuten. Die scholastische Vermischung von Philosophie und Theologie habe – so Luther – dazu geführt, dass der aristotelische Gerechtigkeitsbegriff fatalerweise zur Beschreibung des Verhältnisses von Gott und Mensch herangezogen worden sei. Gemäß dem Evangelium und seiner Logik gelte hier aber der Heilszuspruch einer Gerechtigkeit *sola fide*. Die reformatorische Kritik erstreckte sich auch auf das kanonische Recht, das als Machtinstrument des Papstes zur Sicherung seiner Herrschaft in der Kirche angesehen wurde. Angesichts fehlender Alternativen kam es jedoch bald zu einer pragmatischen Übernahme der Teile des kanonischen Rechts, die nicht im Verdacht standen, die päpstliche Herrschaft zu stützen.

Melanchthon zog die Konsequenzen aus der Zurückdrängung des kanonischen Rechts und dem Anliegen, zwischen der Gerechtigkeit vor Gott und der Gerechtigkeit unter den Menschen klar zu unterscheiden. Seine antischolastische *Loci-Method*e bildete die Grundlage zu einer systematischen Entfaltung der Rechtslehre, ohne dass es zu einer Vermischung von Geistlichem und Weltlichem kam, wie man es als charakteristisch für das kanonische Recht kritisierte. Damit leisteten Melanchthon und seine Schüler einen wichtigen Beitrag zu einer

verstärkten Emanzipation der römisch-rechtlich ausgerichteten Rechtswissenschaften von klerikaler Vorherrschaft. Das römische Recht komme als eine Art *ratio scripta* dem Naturrecht nahe, das wiederum alles Notwendige für die Weltgestaltung mitteile. Ein Widerspruch zum Evangelium sei nicht gegeben, da dieses auf die Heilsbotschaft, die das Gottesverhältnis betreffe, konzentriert sei. Melancthon hat die Naturrechtslehre mithilfe der Annahme von theoretischen und praktischen Grundkenntnissen, die der Vernunft zugänglich seien, systematisch entfaltet und so den Weg zu einer von kirchlich-theologischen Vorgaben befreiten Entfaltung der Rechtswissenschaften gebahnt.

Das Zivilrechtssystem, das der calvinistisch-reformierte Jurist Hugo Donellus Ende des 16. Jahrhunderts entfaltet hat, ging den solchermaßen vorgezeichneten Weg weiter, jedoch ausgehend von den Errungenschaften der humanistischen Jurisprudenz Frankreichs. Anfang des 17. Jahrhunderts verteidigte Johannes Althusius eine solche rein römisch-rechtlich ausgerichtete „Gerechtigkeitslehre“ gegen die tridentinisch-katholischen Konzepte, die im Sinne des kanonischen Rechts geistliches und weltliches, göttliches und menschliches Recht in einem System zu vereinen suchten. Für Althusius galt es wie für Donellus und andere protestantische Juristen, im Sinne des Bibelworts „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt 22,21) zwischen geistlicher Gottesverehrung und Weltgestaltung klar zu unterscheiden.

In der Reformation verbinden sich Bestrebungen einer religiösen Erneuerung mit starken Säkularisierungstendenzen, die sich insbesondere auf dem Gebiet der Jurisprudenz und Rechtsentwicklung auswirkten. Abgesehen von einer verstärkten Rezeption des römischen Rechts förderte die Reformation die Emanzipation der weltlichen Juristen gegenüber den Klerikerjuristen bzw. Moraltheologen. Weltliche Juristen übten nun in den Konsistorien sogar kirchenleitende Tätigkeiten aus.

Zeitgleich sind auf der iberischen Halbinsel, und von da aus bis in die überseeischen Gebiete des spanischen Weltreiches ausstrahlend, ganz anders geartete Entwicklungen zu beobachten. Die Eroberung fremder Länder und der Handel auf den Weltmeeren stellte vor völlig neue Herausforderungen, die grundsätzlicher juristischer Klärung bedurften. Theologen und Klerikerjuristen der Schule von Salamanca waren hierfür sehr gut vorbereitet. Man profitierte von einer Renaissance der scholastischen Erörterungen zu den Themen Gerechtigkeit und Gesetz, die eine Synthese biblisch-christlicher Deutungen und aristotelisch-philosophischer Klärungen unternommen hatten. Ebenso förderlich wirkte sich die Aufnahme humanistischer Anliegen sowie bald auch die verstärkte, von Jesuiten geleistete moraltheologische Durchdringung der juristischen Materie aus.

Ausgehend von den Vorgaben der mittelalterlichen Beichtjurisprudenz und dem für die Beichtlehre zentralen Restitutionsgedanken konzipierte man ein modernes Vertragsrecht. Das umfasste alle möglichen Rechtsansprüche und -verletzungen. Vorausgesetzt wurde neben der Gleichheit der Vertragspartner und der Vertragsfreiheit ein profilierter Eigentumsbegriff. All das erforderte wiederum die grundsätzliche Klärung der Rechte der einzelnen, ihre Eigentumsfähigkeit und ihren freien Willen in den diskutierten Rechtsbeziehungen. So kam es zu grundlegenden konzeptionellen Erörterungen des Naturrechts. Das biblisch-christliche Erbe, die aristotelische Moralphilosophie und die systematische Darlegung durch die mittelalterlichen Scholastiker wurde produktiv zusammen- und weitergeführt. Insbesondere die Jesuiten leisteten am Ende des 16. und am Beginn des 17. Jahrhunderts eine umfassende moraltheologische Durchdringung und Systematisierung.

So ertragreich und stimulierend die moraltheologische Durchdringung des Stoffs auch war, so stellte sie doch bald eine große Schwäche dar. Denn für die jesuitisch-tridentinische

Konfessionalisierung war die moraltheologische Grundlegung unabdingbar. Eine Herauslösung juristischer Argumentationsfiguren war genauso wenig denkbar wie die Emanzipation der juristischen Fakultäten von der Vorherrschaft der Theologen. In der protestantischen Welt gab es dieses Problem nicht in gleicher Weise. Hier konnte man leichter fundamentaltheologische Vorgaben durch historisch-kontextualisierende Begründungen ersetzen. In der Folge übernahmen die juristischen Fakultäten die führende Rolle in den protestantischen Universitäten mit allen positiven Folgen für die weitere Universitätsentwicklung insgesamt.

Einmal mehr zeigt sich hier das fruchtbare Ineinander von Tendenzen religiöser Intensivierung und Säkularisierung. Die spanische Spätscholastik und die jesuitische Moraltheologie konnten eine Zeit lang kräftige Impulse für die Rechtsentwicklung geben. Dann aber kamen die entscheidenden Anstöße überwiegend oder fast ausschließlich von protestantischen Juristen, die im 17. Jahrhundert zum Beispiel die Errungenschaften auf dem Feld des Naturrechts aufnahmen und weiterführten.

Die vorliegende Studie hat säkularisierende Tendenzen als notwendigen Aspekt des spannungsreichen und produktiven Verhältnisses von Religion und Recht(sentwicklung) herausgearbeitet. Das trifft ebenso für das Mittelalter wie die Frühe Neuzeit und den Beginn der Moderne zu. Eine genauere Untersuchung der Ausgestaltung des Naturrechts im 17. Jahrhundert würde die starken Kontinuitätslinien sichtbar machen. Im Werk so gut wie aller zu nennenden Autoren, der Protestanten Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Thomasius, Vitriarius und vieler weiterer, wirken die biblischen Texte fort oder es werden explizite religiöse Begründungen angeführt. Auch wenn man offenbarungstheologisch fundierte Legitimationstheorien durch neue säkularisierte Rechtstheorien zu ersetzen suchte, blieb man dem christlichen Erbe verbunden – bei allen Auseinandersetzungen

mit den vermeintlich die rechte Lehre verteidigenden Theologen.⁴¹⁹ Und selbst für das 19. und 20. Jahrhundert galt: Wo das traditionelle, kirchliche Christentum an Relevanz verlor, traten bald Ersatzreligionen bzw. neue Religionen an ihre Stelle, wie Michael Burleigh in seiner großen Studie über „die Geschichte des Kampfes zwischen Politik und Religion von der Französischen Revolution bis in die Gegenwart“ gezeigt hat.⁴²⁰ Das spannungsvolle Verhältnis von Religion und Recht sowie von religiöser Intensivierung und Säkularisierung bleibt in diesen Jahrhunderten bestehen, auch wenn sich die Kräfte erheblich verschieben.

Es kann nicht das Ziel sein, in diesem spannungsvollen Verhältnis das *Wesen* der lateinischen Christenheit oder gar der westlichen Moderne zu sehen. Aber es ist als *eine* wichtige stimulierende Kraft neben ökonomischen, klimatischen und manchen anderen Faktoren auf dem Weg in die Moderne herauszuarbeiten. Da Religion als prägender Faktor in der mitteleuropäischen Gegenwart aus dem Blick zu geraten droht, ist es Zeit, das spannungsvolle Verhältnis von Religion, Recht und Säkularisierung als kulturelle Signatur der westlichen Christenheit in Erinnerung zu rufen.

419 Vgl. exemplarisch GRUNERT [2000] 2011; vgl. auch die Beiträge in: SCHÄUFELE/STROHM (Hg.) 2017.

420 Vgl. BURLEIGH 2008.